



Stadt Lauchhammer, Liebenwerdaer Straße 69, 01979 Lauchhammer

An die
Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

Ihr Zeichen/Nachricht

Aktenzeichen
10.24.02

Datum
20.11.2025

Beanstandung

**Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer vom 24.09.2025
Zuschussgewährung für die Stiftung Kunstgussmuseum Lauchhammer und die Transformati
on 1.535 ° g GmbH für das Jahr 2026 – Vorlage-Nr. 2025/019/VIII
hier: Ergänzung der Anlagen / Korrespondenz mit Kommunalaufsicht**

Sehr geehrte Damen und Herren Stadtverordnete,

die oben genannte Beanstandung wurde Ihnen am 20.10.2025 per E-Mail zugestellt.

In der Beratung mit den Fraktions- und Ausschussvorsitzenden am 17.11.2025 wurde der Wunsch
geäußert, den Stadtverordneten die vollständige Korrespondenz mit der Kommunalaufsicht zur Ver-
fügung zu stellen. Diese ist diesem Schreiben beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Mirko Buhr
Bürgermeister

Anlage

Mail an Kommunalaufsicht vom 02.10.2025

Bitte denken Sie an unsere Umwelt, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken.

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf der Internetseite der Stadt Lauchhammer www.lauchhammer.de unter der Rubrik "Datenschutz".

----- Weitergeleitet von Wieland Roselt/SLA am 20.11.2025 09:50 -----

Von: Wieland Roselt/SLA
An: rechtsamt@osl-online.de
Kopie: Mirko Buhr/SLA@SLA, Jennifer Rumsch/SLA@SLA
Datum: 02.10.2025 12:28
Betreff: Beanstandung Beschluss SVV

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Priemer,

unter Bezugnahme auf das in der Angelegenheit geführte Gespräch übersende ich anbei die Beanstandung im Entwurf, den zu beanstandenden Beschluss und den Vertrag zur Prüfung mit der Bitte um Ihr Votum.
Die Sitzung der SVV fand am 24.09.2025 statt. Gemäß § 55 BbgKVerf ist der Beschluss binnen drei Wochen, bis zum 15.10.2025 zu beanstanden.

Mit freundlichen Grüßen

Wieland Roselt
Justitiar

Stadt Lauchhammer
Liebenwerdaer Straße 69
01979 Lauchhammer

Telefon: 03574 488-560
Mobil: 015146138193
Fax: 03574 46740-10
E-Mail: wieland.roselt@lauchhammer.de
www.lauchhammer.de

Bitte denken Sie an unsere Umwelt, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken.

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf der Internetseite der Stadt Lauchhammer www.lauchhammer.de unter der Rubrik "Datenschutz".

"

Vertrag

zwischen der Stadt Lauchhammer
Liebenwerdaer Str. 69
01979 Lauchhammer
gesetzlich vertreten durch den Bürgermeister
Roland Pohlenz

nachfolgend Stadt Lauchhammer

und der Stiftung Kunstgussmuseum Lauchhammer
Freifrau-von-Löwendal-Str. 3
gesetzlich vertreten durch den Vorstand
Elke Hellriegel und Tino Winkelmann

nachfolgend Stiftung

zum Betrieb und zur Finanzierung des Kunstgussmuseums und der touristischen Informationsstelle am Kunstgussmuseum.

§ 1 Vertragsgegenstand

Die Stiftung Kunstgussmuseum betreibt das Kunstgussmuseum und die touristische Informationsstelle am Kunstgussmuseum und erhält dafür einen finanziellen Zuschuss von der Stadt Lauchhammer.

§ 2 Rechte und Pflichten der Vertragspartner

- 1) Die Stiftung betreibt das Kunstgussmuseum und die touristische Informationsstelle auf der Grundlage des „Gemeinsamen Konzeptes für Betrieb, Finanzierung und Entwicklung des Kunstgussmuseums und der touristischen Informationsstelle am Kunstgussmuseum“ – nachfolgend Gemeinsames Betreiber- und Finanzierungskonzept genannt - auf eigene Rechnung und in eigenem Namen und erhält dafür einen Zuschuss als institutionelle Förderung von der Stadt Lauchhammer. Näheres regelt § 3 dieses Vertrages.

Das Gemeinsame Betreiber- und Finanzierungskonzept ist Bestandteil dieses Vertrages und diesem als Anlage beigelegt.

- 2) Der Betrieb der touristischen Informationsstelle ist durch die Stiftung im Rahmen dieses Vertrages mindestens für die Dauer der Fördermittelbindefrist sicherzustellen.
- 3) Die Stiftung und die Stadt Lauchhammer verpflichten sich zur Umsetzung von abgestimmten Maßnahmen im Sinne des gemeinsamen Betreiber- und Finanzierungskonzeptes und des

Touristischen Entwicklungs- und Betreiberkonzeptes der Stadt Lauchhammer.

- 4) Die Stadt Lauchhammer hat ein Mitbestimmungsrecht bei der Personaleinstellung und bei der konzeptionellen Entwicklung /Ausrichtung der touristischen Informationsstelle und des Kunstgussmuseums.
- 5) Die Finanzplanung der Stiftung ist jährlich mit der Stadt Lauchhammer abzustimmen und der Stadt Lauchhammer gemäß § 3 Abs. 3 vorzulegen.
- 6) Die Stadt Lauchhammer begleitet und unterstützt die touristische und infrastrukturelle Entwicklung im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten.

§ 3 Zuschussfinanzierung

- 1) Die Stadt Lauchhammer finanziert den Betrieb des Kunstgussmuseums und der touristischen Informationsstelle am Kunstgussmuseum ab dem 01.01.2018 als Zuschussfinanzierung auf der Grundlage des in § 2 Abs. 1 genannten Gemeinsamen Betreiber- und Finanzierungskonzeptes. Für die Finanzierung des Betriebs des Kunstgussmuseums bis zum 31.12.2017 gelten die Regelungen bezüglich der Finanzierung aus dem Kooperationsvertrag zwischen der Stadt Lauchhammer und der Stiftung Kunstgussmuseum vom 01.09.2016.

- 2) Der jährliche Zuschussbedarf ab 01.01.2018 wird als institutionelle Förderung in Form eines kombinierten Zuschusses gewährt:

ein Festzuschuss in Höhe von 61.000,00 € pro Jahr
und

ein flexibler Zuschuss in Höhe von maximal 30.000,00 € pro Jahr.

Als Gesamtzuschuss wird jährlich ein Betrag in Höhe von maximal 91.000,00 Euro vereinbart.

- 3) Für die Auszahlung des Festzuschusses ist der Stadt Lauchhammer bis spätestens 15. Dezember die Finanzplanung der Stiftung für das kommende Geschäftsjahr vorzulegen. Nach Prüfung und Genehmigung dieser durch die Stadt Lauchhammer erfolgt die Zahlung des Zuschusses jeweils in vier gleichen Raten jeweils zum 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober.

Die Überweisung erfolgt an die Stiftung Kunstgussmuseum Lauchhammer

Kontoverbindung:

Sparkasse Niederlausitz

IBAN: DE 86 1805 5000 3025 0003 59

BIC: WELADED1OSL

- 4) Der flexible Zuschuss kommt anteilig oder in voller Höhe nur zum Tragen, wenn durch die Stiftung nachweislich alle sonstigen Zuschuss-, Einnahme, und/oder Einsparungsmöglichkeiten im jeweiligen Jahr ausgeschöpft wurden.

Eine Freigabe bedarf jeweils der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer nach Vorlage einer detaillierten Berichterstattung und der Vorlage eines entsprechenden Finanzplanes durch die Stiftung.

Bei Bewilligung eines flexiblen Zuschussbetrages erfolgt die Auszahlung innerhalb von 2 Wochen nach Rechtswirksamkeit des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung auf das unter § 3 genannte Konto der Stiftung.

- 5) Die Stiftung verpflichtet sich, jeweils bis 30. April des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres den Gesamtzuschussbetrag unter Vorlage eines Verwendungsnachweises und von Originalbelegen sowie eines Geschäftsberichtes bei der Stadt Lauchhammer abzurechnen.

Grundlage für die Abrechnung ist eine schriftliche Aufstellung aller Einnahmen und Ausgaben des abzurechnenden Geschäftsjahres. Eine Kontrolle der Belege erfolgt stichprobenartig durch die Stadt Lauchhammer.

- 6) Nicht verbrauchte Zuschussmittel hat die Stiftung bis zum 01. Juni des auf das abzurechnende Geschäftsjahr folgenden Jahres an die Stadt Lauchhammer zurückzuzahlen.
- 7) Auf Antrag der Stiftung kann eine Verrechnung mit ausstehenden Zuschusszahlungen vereinbart werden.

§ 4 Aufgabenteilung und Verantwortlichkeiten

- 1) Die Teilung der Verantwortlichkeiten und Aufgaben aus dem Betrieb des Kunstgussmuseums und der touristischen Informationsstelle erfolgt wie im Gemeinsamen Betreiber- und Finanzierungskonzept festgeschrieben.
- 2) Hierfür ist jährlich ein gemeinsamer Arbeitsplan zu erstellen.
- 3) Der erreichte Arbeitsstand ist mindestens halbjährlich abzurechnen/abzugleichen und zu dokumentieren.
- 4) Für den Fall, dass die Stadt Lauchhammer erhaltenen Fördermittel zurückzuzahlen hat und der Grund für die Rückzahlung im Verantwortungsbereich der Stiftung liegt, hat die Stiftung den jeweiligen Rückzahlungsbetrag der Stadt Lauchhammer zu erstatten.

§ 5 Aufbau und Betrieb der touristischen Informationsstelle am Kunstgussmuseum

- 1) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die touristische Informationsstelle Anlaufpunkt für Besucher zur Erlangung von Informationen zu örtlichen und regionalen touristischen Angeboten ist. Entsprechend ist der Betrieb der Einrichtung durch die Stiftung zu organisieren.
- 2) Die Einrichtung und der Betrieb erfolgen auf der Grundlage des durch die ILB mit Bescheid vom 05.05.2017 bewilligten Fördermittelantrags (inkl. Nebenbestimmungen), des Gemeinsamen Betreiber- und Entwicklungskonzeptes und des Touristischen Entwicklungs- und Betreiberkonzeptes der Stadt Lauchhammer.
- 3) Sollte die Stiftung nicht mehr in der Lage sein, die touristische Informationsstelle zu betreiben, hat sie der Stadt Lauchhammer den Betrieb zumindest bis zum Ablauf der Fördermittelbindefrist unentgeltlich zu ermöglichen.
- 4) Der Betrieb der touristischen Informationsstelle kann an geeignete Dritte vertraglich übertragen werden. Hierfür ist die vorherige Zustimmung beider Vertragspartner dieses Vertrages erforderlich.

§ 6 Laufzeit und Kündigungsfrist

- 1) Der Vertrag beginnt rückwirkend am 01.10.2017 und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 2) Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern schriftlich mit einer Frist von 9 Monaten jeweils zum Jahresende gekündigt werden.

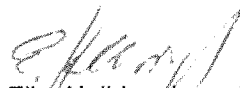
§ 7 Schlussbestimmungen

- 1) Der in § 3 Abs. 1 genannte Kooperationsvertrag wird einvernehmlich zum 31.12.2017 aufgehoben.
- 2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages.
Die Vertragspartner verpflichten sich, an die Stelle unwirksamer oder undurchführbarer Bestimmungen eine solche zu setzen, die sie vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit bzw. Undurchführbarkeit gekannt hätten und die dem angestrebten Zweck dieses Vertrages entspricht. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.
- 3) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Lauchhammer, den.....



Roland Pohlenz
Stadt Lauchhammer



Elke Hellriegel
Stiftung Kunstgussmuseum Lauchhammer



Tino Winkelmann
Stiftung Kunstgussmuseum Lauchhammer



Stadt Lauchhammer, Liebenwerdaer Straße 69, 01979 Lauchhammer

An den Vorsitzenden der
Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Lauchhammer
Herrn Jörg Gärtner

Sprechzeiten der Verwaltung:
Di 9-12 und 13-18 Uhr
Do 9-12 und 13-16 Uhr

Zuständige Stelle:
Liebenwerdaer Straße 69
B/30 Stabsstelle Recht
Zimmer 212
Herr Roselt
Durchwahl: 03574 488-560
wieland.roselt@lauchhammer.de

Ihr Zeichen/Nachricht

Aktenzeichen
30.00.03

Datum
02.10.2025

Beanstandung

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer vom 24.09.2025
Zuschussgewährung für die Stiftung Kunstgussmuseum Lauchhammer und die
Transformation 1.535 ° g GmbH für das Jahr 2026 – Vorlage-Nr.: 2025/019/VIII

Sehr geehrter Herr Gärtner,

hiermit beanstande ich lt. § 55 BbgKVerf fristgemäß den Beschluss der Stadtverordneten-
versammlung der Stadt Lauchhammer vom 24.09.2025 Zuschussgewährung für die Stiftung
Kunstgussmuseum Lauchhammer und die Transformation 1.535 ° g GmbH für das Jahr
2026 – Vorlage-Nr.: 2025/019/VIII nachdem nunmehr deren Niederschrift (siehe Auszug
aus der Niederschrift, Anlage 1) vorliegt.

Begründung:

Ich bin der Auffassung, dass der am 24.09.2025 gefasste Beschluss der Stadtverordneten-
versammlung der Stadt Lauchhammer rechtswidrig ist.

Der Beschluss umfasst eine Zuschussgewährung von insgesamt 212.142 € an die Stiftung
Kunstgussmuseum Lauchhammer und die Transformation 1.535° g GmbH.

Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung am 24.09.2025 hatte die Stadt Lauchhammer keinen
rechtskräftigen Haushalt. Die Planung des Haushaltes für die Jahre 2025 und 2026 erfolgt
derzeit.

Demnach unterliegt die Stadt Lauchhammer der vorläufigen Haushaltsführung des § 71
BbgKVerf.

§ 71 BbgKVerf

Vorläufige Haushaltsführung

*(1) Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht,
so darf die Gemeinde*



1. *Aufwendungen und Auszahlungen leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind,*
2. *Investitionsmaßnahmen, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Haushaltsansätze oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen,*
3. *neue Investitionsmaßnahmen beginnen, wenn sie für die Erfüllung pflichtiger Aufgaben unabweisbar und unaufschiebbar sind,*
4. *Steuern, für die die Haushaltssatzung Rechtsgrundlage ist, nach den Sätzen des Vorjahres erheben und*
5. *Kredite umschulden.*

— (2) *Reichen die Deckungsmittel für die Investitionsmaßnahmen nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 nicht aus, so darf die Gemeinde Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aufnehmen. Die einzelne Kreditaufnahme bedarf der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde in Form einer Einzelgenehmigung. § 76 Absatz 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.*

(3) *Während der vorläufigen Haushaltsführung gilt der letzte wirksame Stellenplan weiter.*

— Die beabsichtigte Zahlung in 2026 an die Stiftung Kunstgussmuseum Lauchhammer und die Transformation 1.535° gGmbH beinhaltet freiwillige Zuschüsse der Stadt Lauchhammer. Für diese freiwilligen Zuschüsse der Stadt fehlt es an einer Rechtsgrundlage, da es sich um keinen Ausnahmetatbestand des § 71 BbgKVerf. handelt.

— Zwar wird in dem Beschluss darauf hingewiesen, dass kein bestätigter Haushaltsplan vorliegt und die benötigten Mittel in Höhe von 213.000 € im Haushaltsentwurf für 2026 eingeplant sind. Dies ersetzt jedoch keinen veröffentlichten Haushalt.

Ein Beschluss selbst stellt keine gesetzliche Verpflichtung dar.

Sowie die vorläufige Haushaltsführung endet, legitimiert die Haushaltssatzung die Auszahlungen der Aufwendungen/Auszahlungen der vorläufigen Haushaltsführung.

— Da es sich bei den 121.142,00 € zusätzlicher Mittel an die Transformation 1.535° gGmbH um freiwillige Leistungen handelt, die nicht vom Tatbestand des § 71 BbgKVerf umfasst sind, kann ein beschlossener Haushaltsplan diese Aufwendungen/Auszahlungen nicht legitimieren.

Für die Auszahlung des Zuschusses an die Stiftung Kunstgussmuseum Lauchhammer besteht eine vertragliche Verpflichtung. In dem Vertrag vom 25.10.2017 wurde ein Festzuschuss von 61.000,00 €, zahlbar in vier Raten vereinbart. Der Betrag des Festzuschusses ist im beanstandeten Beschluss in falscher Höhe mit 60.000,00 € ausgewiesen.

Die Stadt Lauchhammer ist im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung verpflichtet, der vertraglichen Zahlungspflicht nachzukommen. Ein Beschluss war nicht erforderlich. Da der Betrag des Beschlusses vom vertraglich vereinbarten Betrag abweicht, ist der Beschluss auch insofern zu beanstanden.

Gleiches gilt für den flexiblen Zuschuss in Höhe von 30.000,00 € pro Jahr. Gemäß der vertraglichen Regelung vom 25.10.2017 ist für die Auszahlung der 30.000,00 € ein Beschluss der Stadtverordnetenversammlung einzuholen. Die Haushaltslage ist für die Entscheidung nicht relevant. Eine Zahlung in Raten ist vertraglich nicht vorgesehen.

Da der beanstandete Beschluss einen abweichenden Betrag in Höhe von 31.000,00 € und eine Zahlung in vier Teilbeträgen vorsieht, ist auch dieser Teil zu beanstanden.

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer vom 24.09.2025 Zuschussgewährung für die Stiftung Kunstgussmuseum Lauchhammer und die Transformation 1.535 ° gGmbH für das Jahr 2026 – Vorlage-Nr.: 2025/019/VIII ist demnach rechtswidrig und durch mich insgesamt zu beanstanden.

—

Mirko Buhr
Bürgermeister

B e s c h l u s s b l a t t

der Vorlage 2025/019/VIII

Beschluss - Stadtverordnetenversammlung vom 24.09.2025

Einreicher: Bürgermeister

Betreff:

Zuschussgewährung für die Stiftung Kunstgussmuseum Lauchhammer und die Transformation 1.535° gGmbH für das Jahr 2026

Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer beschließt die Stiftung Kunstgussmuseum Lauchhammer für den Betrieb des Kunstgussmuseums und die Transformation 1.535° gGmbH für das Jahr 2026, zusätzlich zum für die Stiftung Kunstgussmuseum vertraglich gebundenen Festzuschuss von 60.000 Euro, mit einem Gesamtbetrag von 152.142,00 Euro für den Betrieb ihrer Einrichtungen zu fördern.

Damit beläuft sich der Gesamtzuschuss für die Stiftung Kunstgussmuseum Lauchhammer und für die Transformation 1.535° gGmbH für das Jahr 2026s auf insgesamt 212.142,00 Euro.

Der zusätzliche Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

60.000 Euro Festzuschuss
31.000,00 Euro flexibler Zuschuss lt. BV 2017/018/VI
121.142,00 Euro zusätzliche Mittel.

Der Gesamtzuschuss in Höhe von 212.142 Euro wird als institutioneller Zuschuss gezahlt.

Die Auszahlung Zuschussbetrages in Höhe von 91.000 Euro erfolgt in Teilbeträgen jeweils zum:

22.750,00 Euro mit Fälligkeit 15.01.2026
22.750,00 Euro mit Fälligkeit 15.04.2026
22.750,00 Euro mit Fälligkeit 15.07.2026
22.750,00 Euro mit Fälligkeit 15.10.2026 jeweils an die Stiftung Kunstgussmuseum Lauchhammer

Die zusätzlichen Mittel in Höhe von 70.170,00 Euro für die Stiftung Kunstgussmuseum Lauchhammer e. V. und von 50.972,00 Euro für die Transformation 1.535° gGmbH (in Summe 121.142,00 Euro) bedürfen der vorherigen Freigabe durch die Stadtverordnetenversammlung durch jeweils separaten Beschluss über die einzelnen Teilbeträge für jedes Halbjahr.

Die Beschlussfassung erfolgt für die Zahlung für das 1. Halbjahr 2026 in der SVV am 10. Dezember 2025.

Für das 2. Halbjahr 2026 erfolgt die Beschlussfassung im 2. Sitzungslauf 2026.

Die Auszahlung erfolgt bei Freigabe durch die SVV in folgenden Teilbeträgen:

12.743,00 Euro mit Fälligkeit 15.01.2026
12.743,00 Euro mit Fälligkeit 15.04.2026
12.743,00 Euro mit Fälligkeit 15.07.2026
12.743,00 Euro mit Fälligkeit 15.10.2026 jeweils an die Transformation 1.535° g GmbH.

und

17.542,50 Euro mit Fälligkeit 15.01.2026
17.542,20 Euro mit Fälligkeit 15.04.2026
17.542,50 Euro mit Fälligkeit 15.07.2026
17.542,50 Euro mit Fälligkeit 15.10.2026 jeweils an die Stiftung Kunstgussmuseum Lauchhammer.

Die Mittel sind aus Haushaltsmitteln des Jahres 2026 zur Verfügung zu stellen.

Die Auszahlung ist mit folgenden Auflagen verbunden:

Der Nachweis ist zu erbringen, dass Fördermittel und Sponsoringgelder für den Betrieb der Einrichtungen von den Zuschussnehmern beantragt bzw. angeworben wurden. Die Stiftung Kunstgussmuseum Lauchhammer und die Transformation 1.535° g GmbH arbeiten weiterhin im Rahmen ihrer Möglichkeiten und der Erfordernisse an der Umsetzung bzw. an der Klärung offener Fragen und Sachlagen des Projektes ERZ und KOHLE aktiv mit, soweit dies erforderlich ist.

Der Betrieb der Einrichtungen der Stiftung Kunstgussmuseum Lauchhammer und der gGmbH ist in der jetzigen Art der Betreuung unverändert weiterzuführen.

In der Zahlung des Zuschusses ist der flexible Zuschussbetrag in Höhe von 31.000,00 Euro lt. BV 2017/018/VI enthalten und ist für 2026 nicht extra zu beantragen.

Beratungsergebnis:

	einstimmig	x	mit Mehrheit		zurückgezogen
18	Ja	2	Nein	1	Enthaltung
x	lt. Beschluss		abweichend		abgelehnt
Ausschließung § 22 Bbg KVerf					
Wiedervorlage					

Beschluss-Nr.: 25/09/19

Jörg Gärtner
Vorsitzender der SVV

Mirko Buhr
Bürgermeister

Lauchhammer, 26.09.2025